

Berlin, 29. Juni 2006



**Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 3. Juli 2006**

**Stellungnahme  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes -  
Drucksache 16/1889**

**Grundsätzliches**

1. Die eaf hat sich in ihren Familienpolitischen Positionen vom August 2005 bereits nachdrücklich für ein Elterngeld eingesetzt und befürwortet den Gesetzentwurf zur Einführung eines Elterngeldes als deutlichen Kurswechsel zu einer nachhaltigen Familienpolitik und als notwendigen Schritt zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter.
2. Das Elterngeld als einjährige Lohnersatzleistung bedarf dringend der Ergänzung durch ein qualifiziertes und ausreichendes Angebot an Bildungs- und Betreuungsmöglichkeiten für unter Dreijährige. Andernfalls kann das Ziel, das berufliche Risiko des Wiedereinstiegs zu mindern, nicht erreicht werden. Die insgesamt notwendigen Schritte und Maßnahmen sollten allerdings nicht gegeneinander ausgespielt werden, sind vielmehr zentrale und sich notwendig ergänzende Bestandteile einer familienfreundlicheren Politik.
3. Die vorgesehene Berücksichtigung von zwei ‚Väter‘- bzw. ‚Partnermonaten‘, die nicht übertragbar sind, sowie die Wahlfreiheit in der Verteilung und Gestaltung der Elternzeiten sind ein wichtiger Beitrag zu einer geschlechtergerechten Gleichstellungspolitik. Sie werden jedoch nicht ausreichen, um traditionelle Rollenmuster und die geschlechtsspezifischen Platzanweisungen auf dem Arbeitsmarkt zu durchbrechen. Es sind zusätzliche Anreize auf der Seite der Arbeitgeber, aber auch vereinfachte Verfahren für die partnerschaftliche Gestaltung der Elternzeit zu schaffen.

- 2 -

### **Im Einzelnen:**

zu 1.: Das Elterngeld als Lohnersatzleistung bewahrt berufstätige Eltern nach der Geburt eines Kindes vor den bisher gegebenen größeren Einkommenseinbußen und kann die Entscheidung für ein Kind erleichtern, wenn der Wiedereinstieg in den Beruf machbar erscheint. Positiv zu bewerten ist, dass Alleinerziehende, die erwerbstätig sind, mit einem Bezug von insgesamt 14 Monaten rechnen können (§ 4 Abs. 3) und dass auch Lebenspartner und Verwandte, die die Kindesbetreuung übernehmen, Anspruch auf ein Elterngeld haben (§ 1 Abs. 3). Damit wird der modernen Vielfalt der Lebensformen Rechnung getragen.

Die Tatsache, dass das Elterngeld nach dem vorherigen Erwerbseinkommen berechnet wird, kann nicht gerade dem Elterngeld als Verlängerung sozialer Ungleichheit angelastet und also als ‚Umverteilung von Arm nach Reich‘ bewertet werden. Solange sich die sozialen Sicherungssysteme wie die Renten-, Pflege- und Krankenversicherung am Lohnbezug und sog. Leistungsgerechtigkeit orientieren, ist eine familienpolitische Maßnahme wie das Elterngeld allein nicht geeignet, die Ungleichheitsstrukturen in unserer Gesellschaft zu beheben, weshalb dieser Einwand als Gegenargument nicht taugt.

Im Sinne sozialen Ausgleichs ist es aber zu begrüßen, dass ein Sockelbetrag auch für nicht Erwerbstätige gezahlt wird (§ 2 Abs. 5), auch wenn in diesem Fall – wie vorher beim Erziehungsgeld – die Berücksichtigung von Einkommensgrenzen vernünftiger wäre. Ferner ist die Aufstockung des Prozentsatzes bei Geringverdienern (§ 2 Abs. 2) positiv zu bewerten sowie die Nichtanrechnung des Sockelbetrages von 300 € auf andere Sozialleistungen (§ 10).

Soweit bisherige Erziehungsgeldberechtigte aufgrund der Verkürzung der Bezugsdauer des Elterngeldes schlechter dastehen als vorher, wird es jedoch nicht genügen, an verstärkte Anstrengungen zur ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu appellieren. Hier wären unter den gegebenen Bedingungen Übergangsregelungen sozial gerechter gewesen als eine Verlängerung der Elternzeit auf 14 Monate, die als Zugeständnis für uneinsichtige Väter ausgehandelt wurden.

Auf der anderen Seite müssen Eltern im Vorhinein besser darüber aufgeklärt werden, dass die Ansprüche auf Mutterschutzgeld sowie auf entsprechende Zuschüsse hingegen angerechnet werden (§ 3), womit sich die Zeit für den Bezug des Elterngeldes bei Berufstätigen faktisch um 8 Wochen verkürzt. Ebenso sind die Bezieher sowie die Öffentlichkeit darüber zu informieren, dass die neue Lohnersatzleistung steuerlich bei der Berechnung des Gesamteinkommens zu Buche schlägt und damit indirekt der Steuerprogression unterliegt. Das heißt aber, dass auch bei Maximalbezügen von 1.800 € monatlich tatsächlich von einer Minderung dieses Betrages in Höhe von 200 bis 300 € auszugehen ist.

Insgesamt erreicht das Elterngeld mithin einen sehr viel größeren Kreis von Anspruchsberechtigten als das Erziehungsgeld, da nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz auch die Bezieher nur mittlerer Einkommen schon nach 6 Lebensmonaten des Kindes aus dem Bezug heraus fielen bzw. überhaupt nur 50 % aller Eltern ein volles Erziehungsgeld in Höhe von 307 € erhielten. Schließlich ist zu Recht der Kreis der Berechtigten durch die Einbeziehung von Beschäftigten in selbständiger Arbeit erweitert worden. Das heißt, mit der deutlichen Verbesserung der Einkommenssituation von jungen Eltern, die mit der Geburt ihres ersten Kindes zumindest ihren

Lebensstandard wahren können, ist ein wesentlicher Kurswechsel zu einer nachhaltigen Familienpolitik eingeleitet.

zu 2.: Das gegenüber der Erziehungsgeldregelung nur einjährige Elterngeld, das eine kürzere Unterbrechung der Berufstätigkeit ermöglichen, jedoch nicht vorschreiben will, kann das Ausstiegsrisiko durch eine kürzere Unterbrechung der Erwerbstätigkeit nur mindern, wenn nach diesem Jahr ausreichend und qualifizierte Tagespflege- oder Betreuungs- und Erziehungsangebote zur Verfügung stehen. Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG), das vorsieht, bis 2010 230.000 Plätze für unter Dreijährige zu schaffen, wird den Erfordernissen nicht genügen. Mit der Einführung des Elterngeldes wird daher ein Zugzwang zu weiterem politischem und gesetzlichem Handeln entstehen, um die Bildungs- und Betreuungsmöglichkeiten für Kleinkinder auszubauen und Kindergärtner und Erzieherinnen besser zu qualifizieren und entsprechend zu honorieren. Um dies zu finanzieren, werden weitere Umschichtungen notwendig sein, die die im internationalen Vergleich verhältnismäßig hohen Ausgaben für familienbezogene Leistungen in die Verbesserung der Infrastruktur umleiten, die allen Kindern und Eltern gleichermaßen zugute kommt. Nicht zuletzt das Ehegattensplitting, das die unzeitgemäße Ernährerrolle des Mannes und vorrangig die nicht gleichberechtigte Ehe subventioniert, wird damit erneut zur Disposition gestellt.

zu 3.: Die Ausgestaltung des Elterngeldes als Lohnersatzleistung macht die Elternzeit zum ersten Mal unter ökonomischen Gesichtspunkten auch für die in der Regel besser verdienenden Väter möglich und attraktiv. Die zwei für den Partner vorgehaltenen Monate, die verfallen, wenn sie nicht genutzt werden, sind ein Anreiz, die Vaterrolle anzunehmen und praktisch auszuüben, sie sind kein Zwang, sondern haben allenfalls einen erzieherischen Effekt. Wie das schwedische Beispiel zeigt und Untersuchungen belegen (Bergquist 2002), verändert die Übernahme der alltäglichen Sorge durch den Vater schon innerhalb von 4 oder 8 Wochen grundlegend die emotionale Beziehung zum Kind. Außerdem ist diese Erfahrung auch in der Folge ausschlaggebend für die innerfamiliäre wie gesellschaftliche Gleichberechtigung der Partner. Aus familiensoziologischen Langzeit-Untersuchungen wissen wir, dass die Geburt des ersten Kindes eine einschneidende Zäsur für die häusliche Arbeitsteilung auch in einer vorher noch so gleichberechtigten Partnerschaft darstellt. Denn „der Übergang zur Elternschaft bremst partnerschaftliche Fortschritte und reduziert in der Regel die weitere Beteiligung der Männer an der Hausarbeit drastisch, obwohl der Arbeitsaufwand in der Familie durch die Geburt des Kindes insgesamt massiv steigt.“ (Schulze/Blossfeld 2006, 42)

Im ersten Lebensjahr eines Kindes werden somit nicht nur innerhalb einer Partnerschaft die Weichen für den weiteren Lebens- und Karriereverlauf gestellt, gerade auch auf dem Arbeitsmarkt ist das mit dem weiblichen Geschlecht verbundene Risiko, wegen der Geburt eines Kindes eventuell aus dem Beruf auszuschneiden, ein Handicap und Anlass für Diskriminierungen jedweder Art, ganz abgesehen davon, dass Frauen bis zu ihrer Rente durch diese Zuweisung erwiesenermaßen hohe Opportunitätskosten zahlen.

Die Skepsis ist berechtigt, ob sich diese Kosten und Risiken allein deshalb vermeiden lassen, weil in Zukunft auch junge Männer zu dieser Risikogruppe gehören. Nach den aufgeregten Debatten über die Vätermomente ist eher zu befürchten, dass

der gesellschaftliche Druck, insbesondere auch von der Seite der Arbeitgeber, die Übernahme von Elternzeiten durch Väter erschweren wird. Obwohl wissenschaftliche Expertisen inzwischen hinreichend nachweisen, dass sich Familienfreundlichkeit auch für mittlere und kleinere Unternehmen rechnet (vgl. Deutscher Industrie- und Handelskammertag und BMFSFJ, 2004), dass nachhaltige Familienpolitik und zwar die Kombination von unterstützender Infrastruktur, veränderter Elternzeit und familienfreundlicher Unternehmenskultur ein Wachstumspfad ist (Rürup 2003, vgl. auch BMFSFJ, Institut der deutschen Wirtschaft Köln und BDI, 2004) und sich die betriebswirtschaftlichen Effekte familienfreundlicher Maßnahmen in einer Kosten-Nutzen-Analyse nachweisen lassen (Prognos AG 2003), werden noch ‚Berge‘ ideologischer Vorbehalte und traditioneller Geschlechterrollenklischees zu versetzen sein, ehe der bundesdeutsche Modernisierungsrückstand in den Köpfen aller Beteiligten, von Männern und Frauen, und die im europäischen Vergleich eklatanten Versäumnisse einer am Prinzip der Gleichberechtigung der Geschlechter ausgerichteten Familienpolitik aufgeholt werden können.

Wiederum ist Schweden, sind die skandinavischen Länder eindrucksvolle Beispiele, weil hier seit den 1960er Jahren die Gleichstellung der Geschlechter den normativen Maßstab für eine Politik für Kinder und Familien vorgab. Deren demographische und wirtschaftliche Entwicklung zeigt, dass sich Frauenerwerbstätigkeit und Kindererfolg nicht ausschließen, im Gegenteil, die Schlussfolgerung lautet vielmehr: „Nicht Modernität, sondern ein Traditionalismus der Geschlechterrollen ist Ursache der spezifisch niedrigen Fertilitätsrate in Deutschland.“ (Kröhnert/Klingholz 2005)

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Brisanz einer gelebten Vaterrolle ist es nachgerade kontrapunktiv, im Verfahren zur Beantragung der Elternzeit (§ 5) besondere Hürden aufzubauen und zu verlangen, dass die Arbeitsteilung und Verteilung der Elternzeit auf beide Partner einmalig und im Voraus zu treffen ist. Solange die Inanspruchnahme der Elternzeit durch Väter noch nicht selbstverständlich ist, ist diese Rigidität lebensfremd und realitätsfern, da mit der Geburt eines Kindes nicht nur die interne Aufgabenteilung erst zu vereinbaren ist, sondern gerade auch mit den Arbeitgebern Aushandlungsprozesse notwendig sein werden, die Flexibilität von beiden Seiten erfordern.

Die von der vorigen Bundesregierung begründete und von der neuen weiter gestützte ‚Allianz für die Familie‘ hat schon wichtige Vorarbeit geleistet, um unter den Verantwortlichen in Wirtschaft, Gewerkschaft, Verbänden und Politik Verbündete für eine neue Familienpolitik, insbesondere auch für den Ausbau der Kinderbetreuung und eine familienfreundliche Arbeitswelt zu mobilisieren. Doch wir brauchen auch prominente Vorbilder, Väter, die es in hervorgehobener politischer und beruflicher Position wagen, Elternzeit zu ihrem eigenen Wohl und dem ihrer Kinder zu nehmen. Da das Gesetz zur Einführung der Elternzeit auch „Verwandten bis dritten Grades“, also auch Großvätern, den Anspruch auf Elternzeit gewährt, ist die Gelegenheit, Vorbildfunktion zu übernehmen, selbst für die politische Prominenz günstig.

Prof. Dr. Ute Gerhard  
Universität Frankfurt/Main

Präsidentin der eaf